



Regierung des Fürstentums Liechtenstein
z.Hd. des Ministeriums für Gesellschaft und Kultur
RR lic.rer.soc. Manuel Frick
Peter-Kaiser-Platz 1
LI-9490 Vaduz

Vaduz, 9. September 2021

Stellungnahme der Familienhilfe Liechtenstein e.V. zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein

Sehr geehrter Herr Regierungsrat lic.rer.soc. Frick,

Die Familienhilfe Liechtenstein e. V. (in der Folge "**Familienhilfe Liechtenstein**") bedankt sich für die Möglichkeit zur Einbringung einer Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein vom 8. Juni 2021 und nimmt diese Möglichkeit innerhalb der dafür vorgesehenen Frist gerne wie folgt wahr:

1. Antrag auf Umstrukturierung der Familienhilfe Liechtenstein vom 15. Dezember 2020

Die Familienhilfe Liechtenstein hat am 15. Dezember 2020 bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, namentlich zu Händen des damaligen Ministers für Gesellschaft, Dr. Mauro Pedrazzini, folgenden Antrag eingebracht:

- Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein möge dem Antrag auf Umwandlung des Vereins Familienhilfe Liechtenstein in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft stattgeben

und

- dem Ministerium für Gesellschaft unter Einbezug der Familienhilfe Liechtenstein e. V. den Auftrag erteilen, alle für eine solche Umwandlung notwendigen Schritte und rechtlichen Abklärungen in die Wege zu leiten. Insbesondere möge das Ministerium für Gesellschaft dazu beauftragt werden, einen für die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft notwendigen Gesetzesentwurf zu erarbeiten und den dazu notwendigen Bericht und Antrag an den Landtag vorzubereiten.

Diesem Antrag ging ein längerer Prozess voraus, welcher vom Vorstand der Familienhilfe Liechtenstein auf Grund von strategischen Überlegungen angestossen wurde. Eine Überprüfung der Entwicklung der Organisation bestätigte die eigene Wahrnehmung des Vorstands, dass die Familienhilfe Liechtenstein inzwischen zu einem systemrelevanten Partner in der gesamten sozialen, alters- und gesundheitsbezogenen Versorgung Liechtensteins herangewachsen ist und diese Verantwortung – zuletzt unter Beweis gestellt während der Corona-Pandemie – auch verantwortungsvoll wahrnimmt. Damit die Familienhilfe Liechtenstein dies auch in Zukunft in der erforderlichen fachlichen Qualität und in der notwendigen Quantität tun kann, ist eine Umstrukturierung des heutigen privatrechtlichen Vereins in eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts und eine nachhaltige Finanzierung der Stiftung angezeigt.

2. Reaktion der Regierung auf den Umstrukturierungsantrag

Erfreulich schnell hat die Regierung den Antrag der Familienhilfe Liechtenstein behandelt und an ihrer Sitzung vom 9. Februar 2021 beschlossen, den Antrag der Familienhilfe Liechtenstein auf Umstrukturierung in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Kenntnis zu nehmen.

Das Ministerium für Gesellschaft wurde von der Regierung in ihrem Beschluss vom 9. Februar 2021 auch beauftragt, einen Vernehmlassungsbericht betreffend die Errichtung einer Liechtensteinischen Familienhilfe als öffentlich-rechtliche Körperschaft auszuarbeiten und der Regierung bis zum 31. Mai 2021 vorzulegen.

Zudem hat die Regierung entschieden, dass die strategische Führungsebene der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe (LAK) (in der Folge "LAK") zugleich strategische Führungsebene der Liechtensteinischen Familienhilfe sein soll.

Der zuletzt zitierte Absatz der Entscheidung der Regierung vom 9. Februar 2021 findet seinen Niederschlag auch im Vernehmlassungsbericht des Ministeriums für Gesellschaft vom 8. Juni 2021. Dort heisst es auf Seite 24 Abs. 2:

"Da die Familienhilfe Liechtenstein wie auch die LAK hälftig durch die Gemeinden finanziert wird (bei der Familienhilfe Liechtenstein ohne die Gemeinde Balzers) erscheint es des Weiteren angezeigt, dass auch die Familienhilfe Liechtenstein über einen Strategierat, verfügt, der die grundsätzliche Strategie der Stiftung einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung festlegt. Da die Familienhilfe Liechtenstein nicht von allen Gemeinden finanziert wird, soll der Strategierat aus den Vorstehern jener Gemeinden bestehen, die die

Familienhilfe Liechtenstein fördern und unterstützen bzw. finanzieren. Schliesslich erscheint auch die – von der Familienhilfe Liechtenstein selbst erwähnte – strategische Verbindung zwischen der Familienhilfe Liechtenstein und der LAK bzw. in der stationären und ambulanten Betreuung und Pflege für die Entwicklung einer integrierten Versorgung in Liechtenstein wichtig und zweckmässig, was nach Ansicht der Regierung dadurch erreicht werden kann, dass der Stiftungsrat der LAK zugleich Stiftungsrat der Familienhilfe Liechtenstein ist. Damit wird nach Ansicht der Regierung sichergestellt, dass die strategischen Entscheidungen im ambulanten sowie im stationären Bereich ganzheitlich getroffen werden, was wiederum der in den alterspolitischen Grundsätzen geforderten ganzheitlichen Sichtweise in der Seniorenbetreuung entspricht."

3. Forderung eines eigenständigen und personell von der LAK unabhängigen Stiftungsrates für die Familienhilfe Liechtenstein

Der Vorstand und die Mitglieder der Familienhilfe Liechtenstein begrüßen zwar nach wie vor die künftig mögliche strategische Verbindung zwischen Familienhilfe Liechtenstein und LAK, widersprechen aber mit aller Deutlichkeit der Ansicht der Regierung, dass die strategische Verbindung dadurch erreicht werden soll, dass der Stiftungsrat der LAK zugleich der Stiftungsrat der Familienhilfe Liechtenstein sein soll.

Nach Ansicht des Vorstands und der Mitglieder der Familienhilfe Liechtenstein muss die als Stiftung öffentlichen Rechts begründete Familienhilfe Liechtenstein – analog zur LAK – eine komplett selbständige Stiftung mit allen einer Stiftung zustehenden Organen und einer eigenständigen Geschäftsführung sein. Dies bedeutet nach Meinung des Vorstands und der Mitglieder der Familienhilfe Liechtenstein auch, dass die Familienhilfe Liechtenstein als selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts Anspruch auf einen personell von jenem der LAK verschiedenen resp. unabhängigen Stiftungsrat hat.

Diese Haltung des Vorstands und der Mitglieder der Familienhilfe Liechtenstein rechtfertigt sich durch die komplett unterschiedlichen Rahmenbedingungen, die gegenläufige Ausrichtung, die unterschiedliche Dynamik bzgl. Entwicklungsbedarf (notwendiger und geforderter qualitativer und quantitativer Ausbau der ambulanten Leistungen) und die teilweise nicht kompatiblen Vorgaben in den Bereichen der stationären Langzeit-Betreuung und der ambulanten Akut- und Langzeitbetreuung/Langzeitpflege sowie die intensive Präventionsarbeit für Menschen aller Altersstufen.

Der von der LAK angebotene stationäre Bereich wird durch eine Bedarfsplanung vorgegeben und konzentriert sich auf die Langzeitbetreuung und -pflege von älteren Menschen, die in ihrer häuslichen Umgebung nicht oder – infolge der Intensität ihrer Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit – nicht mehr betreut oder gepflegt werden können.

Der durch eine mit der öffentlichen Hand abgeschlossene Leistungsvereinbarung stark beeinflusste ambulante Bereich – Akut- und Langzeitpflege und -betreuung – unterliegt sehr vielen massgebenden Parametern (z.B. jenen der Psychiatrie, Palliative Care und Demenz, die immer früheren Entlassungen nach Spitalaufenthalt in

komplexen Pflegesituationen mit intensiven pflegetechnischen Verrichtungen /Behandlungspflege, der immer häufigeren Ablehnung der Kostenübernahme für stationäre Reha durch die Krankenkassen) und weitet sich permanent aus. Auch der Kostendruck auf die Sozialversicherungen und damit kürzere Krankenhausaufenthalte verursachen anspruchsvolle ambulante Pflegesituationen. Selbstredend ist auch Vorsorgeaspekten und umfassenden Betreuungsangeboten immer mehr Rechnung zu tragen.

Im Gegensatz zu den Heimen in Liechtenstein sehen sich die Familienhilfe Liechtenstein und die Lebenshilfe Balzers e.V. im Bereich der ambulanten Betreuung und Pflege dem privaten Markt ausgesetzt und ist auch hier eine Wechselwirkung zwischen den Playern nicht ausser Betracht zu lassen. Brechen die privaten Anbieter, welche einerseits die 24-h-Betreuung, andererseits auch Pflege anbieten, ganz oder teilweise weg, müssen Familienhilfe Liechtenstein und Lebenshilfe Balzers e.V. diese Engpässe zeitnah auffangen. Dies hat die Corona-Pandemie überdeutlich gezeigt.

Es gibt auch wesentliche Unterschiede bei der Kostenstruktur:

Die "Kosten pro Person" sind ausschliesslich im stationären Bereich relevant. Im ambulanten Bereich dagegen sind die "Kosten pro Leistungsstunde" massgeblich. Diese beiden Mess-Grössen sind nicht unmittelbar vergleichbar. Das Setting im ambulanten Bereich ist wesentlich ein anderes als das im stationären Bereich. Daher ist es auch wichtig, dass beide Organisationen bei praktisch gleichem Strategierat organisatorisch und juristisch komplett getrennt bleiben. Jede Organisation muss sich voll und ganz ihrem Kerngeschäft und auch den jeweils unterschiedlichen Aufgaben und Zielsetzungen sowie deren permanenter Weiterentwicklung widmen können.

Junge, ältere und alte Menschen sowie je länger desto mehr Familien profitieren von den Angeboten der Familienhilfe Liechtenstein. Die alterspolitischen Grundsätze, die im Vernehmlassungsbericht wiederholt Erwähnung finden, beziehen sich auf alte Menschen und somit bei weitem nicht auf alle Angebote der Familienhilfe Liechtenstein. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.

Innerhalb von einem Tag ab Abruf hat die Familienhilfe Liechtenstein ihre Aufgaben zur Verfügung zu stellen, was mit entsprechend hohem Verwaltungs- und Koordinationsaufwand verbunden ist. Gewisse Aufgaben fallen naturgemäss kurzfristig an, wenn z.B. ein Familienmitglied wegen Unfall/Krankheit oder Überforderung ausfällt, was zu Betreuungsaufgaben im familiären Umfeld führt. Aber auch kurzfristige Spitalaustritte oder wenn sich die Betreuungs- oder Pflegesituation selber plötzlich verändert verlangen eine hohe Flexibilität bei der Arbeits- und Einsatzplanung. Der Koordinationsaufwand bei der Familienhilfe Liechtenstein ist daher sehr hoch und unterliegt infolge der Vielzahl der in jedem einzelnen Fall involvierten Akteure und des vielschichtigen Settings ständiger Anpassung. Die Dynamik in der Organisation ist daher sehr gross. Diese und die geforderte rasche Anpassungsfähigkeit der Organisation machen eine enge Zusammenarbeit zwischen Stiftungsrat und Geschäftsführung notwendig.

Damit die Familienhilfe Liechtenstein auch als selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts dieser Dynamik und eigenständigen Entwicklung gerecht bleiben kann, erachten es der Vorstand und die Mitglieder des Vereins Familienhilfe Liechtenstein als absolut notwendig, dass die Familienhilfe Liechtenstein auch als selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts einen von der Regierung eigenständig und personell von jenem der LAK unterschiedlich bestellten Stiftungsrat erhält, der sich voll und ganz auf die Gewährleistung und Weiterentwicklung der ambulanten Betreuung und Pflege, der Gewährleistung des Mahlzeitendienstes und der Koordination der Freiwilligenarbeit in der Familienhilfe Liechtenstein in zeitlich ausreichendem Masse spezialisiert und fokussiert.

Die von der Regierung im Vernehmlassungsbericht formulierte Lösung, wonach der Stiftungsrat der LAK künftig zugleich der Stiftungsrat der Familienhilfe Liechtenstein ist, ist eine Schwächung der Familienhilfe Liechtenstein, die darüber hinaus auch von den Mitgliedern, die der Umwandlung zustimmen müssen, gar nicht befürwortet wird, und nicht, wie die Regierung dies in der Presse ausführt, eine Stärkung.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die LAK durch ihre stationären Pflege- und Betreuungsaufgaben ganze andere Ziele verfolgt, nämlich insbesondere auch eine möglichst hohe Auslastung der Pflegeeinrichtungen, als die Familienhilfe Liechtenstein in der ambulanten Pflege und Betreuung, welche vor allem auch die Entwicklung alternativer Betreuungs- und Pflegesettings stets befördern muss. Beide Zielvorgaben haben ihre eigenständige Berechtigung, können aber nur wegen ihrer oft gegenläufigen Ausrichtung durch zwei getrennte Stiftungsräte hinreichend verfolgt werden.

4. Hinreichende Gewährleistung ganzheitlicher Entscheidungen durch den Strategierat

Das Treffen von ganzheitlichen Entscheidungen im ambulanten und stationären Bereich ist über den für die Familienhilfe Liechtenstein (Art. 6 Regierungsvorlage FHLG-Gesetz) und die LAK (Art. 6 LAKG) praktisch gleich definierten Strategierat (= Bürgermeister, Gemeindevorsteher) bereits ausreichend abgesichert. Es bedarf zur strategischen Verbindung zwischen Familienhilfe Liechtenstein und LAK daher nicht noch zusätzlich des Stiftungsrates der LAK für die Familienhilfe Liechtenstein und auch nicht eines gemeinsamen Stiftungsrates für die Familienhilfe Liechtenstein und die LAK. Die von der Regierung angestrebte Lösung, dass der Stiftungsrat der LAK zugleich Stiftungsrat der Familienhilfe Liechtenstein ist, wäre sehr problematisch – aus unserer Sicht würde dies die Weiterentwicklung im ambulanten Bereich hemmen.

Künftig werden nämlich die Regierung als Eignerin und die Gemeinden, die die Stiftung fördern und unterstützen, im Strategierat – welcher bei der Familienhilfe übrigens praktisch derselbe wäre wie er bereits heute bei der LAK besteht – die strategische Ausrichtung für die Stiftung Familienhilfe Liechtenstein und die LAK bestimmen. Das Land als Eignerin und die Gemeinden im Strategierat sind ausreichende Garanten dafür, dass die strategischen Entscheidungen in den Bereichen der ambulanten sowie der stationären Betreuung und Pflege ganzheitlich getroffen werden.

Eines gemeinsamen Stiftungsrates oder eines LAK Stiftungsrates für beide Organisationen bedarf es zur Bewerkstelligung dieses Ziels daher nicht.

Neben dieser ganzheitlichen Strategiebestimmung brauchen die ambulanten Angebote aber auch eine individuelle Unternehmensstrategie, welche vom individuellen Stiftungsrat der Familienhilfe Liechtenstein massgeblich umgesetzt werden muss, um der Umsetzung einer zukunftsgerichteten Strategie in der ambulanten Pflege und Betreuung hinreichendes Gewicht zu verleihen. Sowohl der Stiftungsrat der LAK als auch der Stiftungsrat der Familienhilfe Liechtenstein sind innerhalb der jeweils eigenen Organisation wichtig für die Vorbereitung und Nachbereitung der strategischen Entscheide des Landes und des Strategierats in der jeweiligen Organisation und auch dafür verantwortlich, dass die strategischen Ziele dieses Gremiums in den jeweiligen Organisationen mit den unterschiedlichen Stossrichtungen auch umgesetzt werden. Zudem hat der jeweils eigenständige Stiftungsrat eine wichtige Rolle als Bindeglied zwischen Land und Strategierat einerseits und der geschäftsführenden Ebene andererseits. Beide Organisationen brauchen aber gerade deshalb einen eigenen Stiftungsrat, damit die Kernaufgaben von jeder Organisation für sich selbständig und in der nötigen Konsequenz und Geschwindigkeit und in der oftmals nicht kompatiblen, ja gegenläufigen Ausrichtung, optimal ausgestellt, geführt und auch weiterentwickelt werden können. Diese gemeinsame strategische Weichenstellung durch Land und Strategierat wären sohin massgeblich sowohl für die Arbeit des eigenständigen Stiftungsrates der Stiftung Familienhilfe Liechtenstein als auch für die Arbeit des eigenständigen Stiftungsrates der LAK. Die Zeit, um die Familienhilfe Liechtenstein, die LAK und das Landesspital unter einem einzigen, neu zu errichtenden Dach – ohne Übernahme des einen Trägers durch einen anderen – zu betreiben, ist noch nicht reif, weshalb vorläufig alle drei Institutionen eigenständig mit individuellem Stiftungsrat als selbständige Stiftungen des öffentlichen Rechts geführt werden müssen.

5. Antrag auf Abänderung von Art. 9 Regierungsvorlage FHLG

Aus all diesen Gründen beantragt die Familienhilfe Liechtenstein, dass Art. 9 Regierungsvorlage FHLG abgeändert wird und neu lautet wie folgt:

Stiftungsrat
Art. 9

a) Zusammensetzung, Anforderungen und Entschädigung

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus einem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern.
- 2) Im Stiftungsrat sind, soweit möglich, Fachkompetenzen aus den folgenden Bereichen vertreten:
 - a) Medizin;
 - b) Ambulante Pflege und Betreuung;
 - c) Finanz- und Rechnungswesen;
 - d) Recht.
- 3) Die Regierung erarbeitet ein ausführliches Anforderungsprofil über die fachlichen und personellen Anforderungen für:
 - a) den Stiftungsrat als Gremium;
 - b) jedes Mitglied des Stiftungsrates;
 - c) den Präsidenten im Besonderen.

4) Der Vorsitzende des Strategierates kann an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

5) Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgelegt.

6. Antrag auf Abänderung von Art. 3 Abs. 2 lit. d Regierungsvorlage FHLG

Die vorgeschlagene Bestimmung Art. 3 Abs. 2 lit. d der Regierungsvorlage zum FHLG, die heisst:

"Aus- und Weiterbildung von Personen, die in der Stiftung tätig sind"

Ist nach Ansicht der Familienhilfe Liechtenstein zu eng formuliert und sollte offener formuliert werden. Diese Bestimmung schränkt die Aus- und Weiterbildungsaufgaben der Stiftung Familienhilfe Liechtenstein nämlich explizit ein auf Personen, die in der Stiftung tätig sind.

In Anbetracht der Tatsache, dass heute über 50 % aller zu Hause betreuten und gepflegten Personen zusätzlich zur Familienhilfe Liechtenstein von Personen aus dem familiären und/oder sozialen Umfeld oder von ehrenamtlich Tätigen mitbetreut oder mitgepflegt werden, erscheint die von der Regierung vorgesehene Einschränkung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung auf die Angestellten der Familienhilfe Liechtenstein deutlich zu eng gegriffen und sollte daher offen formuliert werden, ohne den einschränkenden Satz "die in der Stiftung tätig sind".

Auch koordiniert die Familienhilfe Liechtenstein ca. 100 ehrenamtliche MahlzeitenausträgerInnen und bildet diese aus und fort. Auch dies muss in der neuen Organisationsform der Familienhilfe Liechtenstein unbedingt möglich bleiben.

Aus diesem Grund schlägt die Familienhilfe Liechtenstein vor, die Bestimmung von Art. 3 Abs. 2 lit. d der Regierungsvorlage FHLG abzuändern wie folgt:

"Aus- und Weiterbildung von Personen, die in der Stiftung angestellt oder für diese ehrenamtlich tätig sind und solche, die aus dem Beziehungsumfeld der von der Stiftung betreuten und gepflegten Person bei der Betreuung und Pflege mithelfen.»

7. Antrag auf Abänderung von Art. 3 Abs. 4 Regierungsvorlage FHLG

Die Familienhilfe Liechtenstein e.V. beantragt ferner, dass die Bestimmung in Art. 3 Abs. 4 der Regierungsvorlage FHLG

"Sofern in einer Gemeinde bereits ein ausreichendes Angebot einer ambulanten Pflege, Betreuung und Beratung besteht, kann in den Statuten der Zweck dahingehend eingeschränkt werden, dass die in dieser Gemeinde wohnhaften Betreuungs- und Pflegebedürftigen keinen Anspruch auf Pflege, Betreuung und Beratung haben."

gestrichen wird und durch die nachstehende ersetzt wird:

"Die Stiftung übt ihre Tätigkeit grundsätzlich im Interesse aller Bewohner derjenigen liechtensteinischen Gemeinden aus, die die Stiftung finanziell fördern und unterstützen."

Die von der Regierung im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagene Formulierung ist nicht ausreichend und unpräzise.

Es wird nicht näher bestimmt, was man unter "ausreichendes Angebot" zu verstehen hat, noch wer befugt ist, darüber zu entscheiden, ob ein "ausreichendes Angebot" vorliegt. In Anbetracht der Tatsache, dass es für von den Gemeinden und dem Land finanziell unterstützte ambulante Betreuungs- und Pflegeinstitutionen – nicht wie im stationären Bereich – keine Monopolstellung gibt, könnten auch private Bewerber vorgeben, für ein nicht näher definiertes ausreichendes Angebot sorgen zu können bzw. zu sorgen.

8. Antrag auf Ergänzung von Art. 5 Abs. 1 lit. c Regierungsvorlage FHLG

Auch wenn in der Regierungsvorlage angemerkt wird, dass die Details der Finanzierung, insbesondere hinsichtlich Gewinnverwendung, Verlusttragung und Vermögensbildung über die Beteiligungsstrategie und/oder Leistungsvereinbarung festgelegt werden können, so erscheint es dem Vorstand der Familienhilfe Liechtenstein wichtig, dass die Bestimmung von Art. 5 Abs. 1 lit. c der Regierungsvorlage FHLG nochmals überdacht und erweitert wird.

Die Regierung sieht als mögliche Einkünfte unter Art. 5 Abs. 1 lit. c der Regierungsvorlage FHLG nur Spenden vor.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Familienhilfe Liechtenstein in den vergangenen Jahren immer wieder Legate erhalten hat, erscheint es wichtig und richtig, auch Legate als mögliche Einkünfte zu ermöglichen und explizit zu nennen.

Hinsichtlich der Finanzierung der Stiftung Familienhilfe Liechtenstein gilt es zudem unbedingt zu gewährleisten, dass zweckgebundene Spenden und Legate auch in Zukunft der Zweckbestimmung entsprechend von der Familienhilfe Liechtenstein angenommen und verwendet werden dürfen. Würde dies der Stiftung Familienhilfe Liechtenstein nicht explizit erlaubt oder gar verwehrt werden, würde dies klar negative Auswirkungen auf das Spendenverhalten von Privaten haben. Immerhin betragen die Spenden und Legate im Geschäftsjahr 2020 CHF 560'279 (CHF 523'240 und CHF 37'039) und somit mehr als die Mitgliederbeiträge (CHF 306'040). Gerade Spenden waren in der Vergangenheit sehr wertvoll und ermöglichten die Unterstützung von Klienten selbst, wesentliche Aus- und Weiterbildungsangebote für die Mitarbeitenden und sowie weite Teile der Organisationsentwicklung.

Daher beantragt der Vorstand der Familienhilfe Liechtenstein, dass Art. 5 Abs. 1 lit. c FHLG lautet wie folgt:

"allgemeine und zweckgebundene Spenden und Legate"

9. Klare Trennung der Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege von der Familienhilfe

Schon seit Jahren bemüht sich die Familienhilfe Liechtenstein um eine Trennung der Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege von der Familienhilfe Liechtenstein, um die Unabhängigkeit der Fachstelle zu gewährleisten und Interessenkonflikte zu vermeiden. Seit 2017 wurden beim Ministerium für Gesellschaft entsprechende Anträge wiederholt mündlich deponiert.

Die Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege ist beim "Verband Liechtensteiner Familienhilfen" angegliedert und wird durch diese über das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung finanziert (Art. 3duodecies Abs. 2+3 ELG). Die Familienhilfe Liechtenstein ist rein administrativ involviert, was offenbar bei der Einführung des Betreuungs- und Pflegegeldes als die einfachste und am schnellsten realisierbare Variante erschien, wobei man sich damals der nachstehend aufgezeigten Problematik (Unabhängigkeit, Verwechslungsgefahr) zu wenig bewusst war.

Als Grund für diesen Antrag auf Loslösung der Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege von der Familienhilfe Liechtenstein wird angeführt, dass die Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege bereits seit mindestens 1. Juli 2013 eine vollkommen selbständige Organisation mit eigenen Büroräumlichkeiten und eigenem Budget, eigenen Fördergeldern, eigener Buchhaltung, eigenem Revisor und eigenem Jahresbericht ist. Die Angestellten der Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege sind zwar als Pflegefachpersonen bei der Familienhilfe Liechtenstein angestellt, aber in ihrer Arbeit von der Familienhilfe Liechtenstein vollkommen selbständig und weisungsungebunden. Die Angestellten der Fachstelle unterstehen dienstrechtlich direkt der Präsidentin der Familienhilfe Liechtenstein, die auch für die Gewährleistung der Organisation der Fachstelle verantwortlich und für die Fachstelle zeichnungsbe-rechtigt ist. Die Angestellten der Fachstelle werden aber nicht von der Familienhilfe Liechtenstein bezahlt, wohl aber durch die durch das Amt für Soziale Dienste eigens der Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege direkt zugesprochenen Förderbeiträge.

Diese 2009 zum Zeitpunkt der Schaffung der Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege gewählte und als einzige so rasch realisierbare Lösung ist auch aus der Sicht der Antragsteller für Betreuungs- und Pflegegeld unbefriedigend. Viele der Antragsteller glauben nämlich, dass die Familienhilfe Liechtenstein selber über die Pflegestufe im Zusammenhang mit dem Betreuungs- und Pflegegeld entscheide, zumal die Verbindung der Fachstelle mit der Familienhilfe Liechtenstein auch über das gemeinsame Logo suggeriert wird, was den Eindruck der Abhängigkeit der Fachstelle von der Familienhilfe Liechtenstein untermauert. Auch wird die Fachstelle und eben nicht die Familienhilfe immer wieder von Casemanagern von Schweizer Spitälern kontaktiert, die eine Übernahme von noch hospitalisierten Patienten in die häusliche Betreuung und Pflege organisieren müssen, da sie annehmen, dass die Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege dafür zuständig sei.

Die Einstufungsarbeit der Fachstelle wird und soll auch in Zukunft sowohl von AHV-IV-FAK als auch von der Familienhilfe Liechtenstein unabhängig und weisungsungebunden nach einem validierten Abklärungskatalog von Pflegefachpersonen (Ausbildungsabschluss Tertiärstufe) mit Berufserfahrung und nach objektivierbaren Kriterien durchgeführt und protokolliert werden. Es darf weder eine Verbindung zur Familienhilfe Liechtenstein noch zur LAK noch zu AHV-IV-FAK geben. Dies wäre der Qualität und der Objektivität der Abklärung und der Einstufungsqualität abträglich und wohl von niemandem gewünscht. Zudem sollten die immer wieder auftretenden Verwechslungen der Fachstelle mit der Familienhilfe Liechtenstein bei der Suche nach Anschlusslösungen für austretende Patienten ausländische Spitäler und Rehakliniken tunlichst vermieden werden.

Um eine klare Trennung zwischen der Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege und der Familienhilfe Liechtenstein und damit auch die Sichtbarkeit der Objektivität der Abklärungsarbeit und der Einstufungen der Fachstellenangestellten herbeiführen zu können, beantragt die Familienhilfe Liechtenstein die ersatzlose Streichung von Art. 3 Abs. 2 lit. f Regierungsvorlage FHLG, der lautet wie folgt:

"Führung einer in ihrer Aufgabenerfüllung weisungsunabhängigen Fachstelle gemäss Art. 3 duodecies ELG."

Die Familienhilfe Liechtenstein würde es sehr begrüßen, würde die Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege als selbständige Rechtspersönlichkeit ausgestaltet. Zudem regt die Familienhilfe Liechtenstein an, bei dieser Gelegenheit eine Namensänderung in "Fachstelle für Betreuungs- und Pflegegeld" vorzunehmen, damit die oben geschilderten Verwechslungen künftig vermieden werden können.

10. Qualifizierte Mehrheit der Mitglieder der Familienhilfe Liechtenstein muss dem Verhandlungsergebnis über den Antrag auf Umwandlung der Familienhilfe Liechtenstein zustimmen

Die Mitglieder der Familienhilfe Liechtenstein müssen einer Umwandlung zustimmen. Die nachstehend in Ziff. 11 zusammengefassten Punkte sind als Kernanliegen des Vorstands und der Mitglieder anzusehen. So wird auch im Vernehmlassungsbericht auf Seite 22 unten/23 oben richtig angeführt, dass vereinsrechtlich noch ein weiterer Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlung der Familienhilfe Liechtenstein notwendig ist. Dabei ist über das konkrete Verhandlungsergebnis über den Antrag auf Umwandlung der Familienhilfe Liechtenstein in die nunmehr vorgeschlagene selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts abzustimmen. Eine Auflösung des Vereins kommt einer Umwandlung gleich, da es sich bei einer Umwandlung *de facto* um eine Beendigung der Vereinsstruktur handelt. Die Mitglieder haben dem Vorstand nur eine Verhandlungsvollmacht, nicht aber per se schon die Zustimmung zu einer Umwandlung erteilt. Die Umwandlung kann von der Mitgliederversammlung der Familienhilfe Liechtenstein nur mit 3/4 aller anwesenden Stimmen beschlossen werden (Art. 9 am Ende der Statuten der Familienhilfe Liechtenstein).

Da die Mitgliederversammlung der Familienhilfe Liechtenstein das Verhandlungsergebnis über den Antrag auf Umwandlung, d.h. den Bericht und Antrag (BuA) der Regierung an den Landtag inkl. Gesetzesentwurf, gutheissen muss, bittet der Vorstand der Familienhilfe Liechtenstein um ehestmögliche Benachrichtigung über den Tag der Regierungssitzung, in welcher der entsprechende BuA verabschiedet wird. Der Vorstand der Familienhilfe Liechtenstein möchte die Mitgliederversammlung nämlich so rechtzeitig einberufen, dass die Entscheidung der Mitglieder der Familienhilfe Liechtenstein über den im BuA enthaltenen Gesetzesentwurf bereits vor der ersten Lesung im Landtag vorliegt. Gemäss Art. 8 Abs. 2 der Statuten der Familienhilfe Liechtenstein müssen Einladung und Traktandenliste zur Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugestellt werden.

11. Zusammenfassung

Zusammengefasst ist aus Sicht der Familienhilfe Liechtenstein im FHLG jedenfalls zu gewährleisten, dass

- a) die Familienhilfe Liechtenstein in der Form einer **selbständigen Stiftung des öffentlichen Rechts** einen **eigenständig gewählten und personell vom Stiftungsrat der LAK verschiedenen und unabhängigen Stiftungsrat** erhält und Art. 9 FHLG wie oben unter Ziff. 5 dargelegt formuliert wird.
- b) die **strategische Verbindung zwischen der Familienhilfe Liechtenstein** in der Form einer selbständigen Stiftung des öffentlichen Rechts und **der LAK ausschliesslich durch strategische Weichenstellungen**, die vom **Land** und vom praktisch identischen **Strategierat** wie dem der LAK getroffen werden, erfolgt (siehe Ziff. 4 oben).
- c) die Formulierung von Art. 3 Abs. 2 lit. d Regierungsvorlage FHLG derart ergänzt wird, dass nicht nur die in der Familienhilfe Liechtenstein angestellten Personen von der Familienhilfe Liechtenstein **aus- und weitergebildet** werden sollen, sondern auch **Personen, welche aus dem familiären oder sozialen Umfeld** der von der Familienhilfe Liechtenstein im häuslichen Umfeld betreuten und gepflegten Klienten bei der Betreuung und Pflege mithelfen. Ebenso sollen **ehrenamtlich bei der Familienhilfe Liechtenstein Tätige**, welche im Mahlzeitendienst oder in der Sozialbetreuung von Klienten der Familienhilfe Liechtenstein zum Einsatz kommen, von der Familienhilfe Liechtenstein aus- und weitergebildet werden dürfen (siehe Ziff. 6 oben).
- d) die Formulierung von Art. 3 Abs. 4 Regierungsvorlage FHLG wie folgt abgeändert wird (siehe Ziff. 7 oben): "**Die Stiftung übt ihre Tätigkeit grundsätzlich im Interesse aller Bewohner derjenigen liechtensteinischen Gemeinden aus, die die Stiftung finanziell fördern und unterstützen.**"

e) Art. 5 lit. c Regierungsvorlage FHLG dergestalt ergänzt wird, sodass auch in der Familienhilfe Liechtenstein als öffentlich-rechtliche Stiftung **allgemeine und zweckgebundene Spenden und Legate als mögliche Einkünfte explizit möglich** sind (siehe Ziff. 8 oben).

f) die **Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege** von der Familienhilfe Liechtenstein in der Form einer selbständigen Stiftung des öffentlichen Rechts **komplett getrennt** wird und somit eine **eigene Rechtspersönlichkeit mit neuem Namen** (Fachstelle Betreuungs- und Pflegegeld) erhält, d.h. die ersatzlose Streichung von Art. 3 Abs. 2 lit. f Regierungsvorlage FHLG (siehe Ziff. 9 oben).

Wir ersuchen die Regierung um die Berücksichtigung unserer Argumente und unserer daraus resultierenden Anträge bei der Erarbeitung des Berichts und Antrags an den Landtag.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Familienhilfe Liechtenstein e.V.

Dr. iur. Ingrid Frommelt, Präsidentin

